

28.04.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**,

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- U 1. Zu Artikel 1 (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG) allgemein
- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Interesse einer effizienten kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten die Anforderungen an die Zulässigkeit der Abhilfeklage und der Musterfeststellungsklage möglichst gering und unbürokratisch sein sollten.
 - b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die klageberechtigten Stellen durch die Regelung eines Verbraucherquorums nicht unverhältnismäßig belastet werden. Die bisherigen Erfahrungen der Verbraucherverbände mit der Musterfeststellungsklage zeigen, dass die Erfassung und gerichtliche Glaubhaftmachung der Betroffenheit mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und die Klageerhebung erheblich verzögern kann.
 - c) Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass ein Quorum in der Praxis grund-

...

sätzlich sicherstellen sollte, dass tatsächlich nur Verbandsklagen erhoben werden, die Relevanz für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern haben. Er bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit sich dieses Ziel auch mit einer Absenkung des geplanten Quorums erreichen lässt.

- d) Der Bundesrat bekräftigt die Auffassung der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 145/23, S. 79), dass an die Glaubhaftmachung keine hohen Anforderungen zu stellen sind, insbesondere eine namensmäßige Individualisierung nicht zwingend erforderlich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit spricht er sich dafür aus, die konkreten Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht nur in der Begründung zu erläutern, sondern im Gesetzestext zu regeln. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass die Betroffenheit einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor allem bei Unternehmen mit einer hohen Kundenzahl und identischen Vertragsbedingungen (z. B. Banken und Energieversorger) regelmäßig gegeben ist und daher gesetzlich vermutet werden kann.

U 2. Zu Artikel 1 (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz - VDuG) allgemein

Der Bundesrat bittet zu prüfen, wie richtlinienkonform Erleichterungen in der Darlegungs- und Beweislast sowie Ansprüche auf Offenlegung von Beweismitteln zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher in das Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz aufgenommen werden können. Die Neuregelung könnte sich dabei an § 33g GWB orientieren.

Begründung:

Verbraucherinnen und Verbraucher agieren in einem immer globaleren Markt gegen große Unternehmen regelmäßig nicht auf gleicher Augenhöhe. Dies betrifft einerseits die finanziellen und personellen Möglichkeiten zur Durchsetzung der jeweiligen Rechte. Sie sind auch immer wieder mit Asymmetrien im Wissen um für die Durchsetzung ihrer Verbraucherrechte relevante Tatsachen konfrontiert, die nur den Unternehmen zur Verfügung stehen. Diese Asymmetrie angemessen auszugleichen ist ein wichtiges Ziel der EU-Verbandsklagenrichtlinie. Nach Artikel 18 und Erwägungsgrund 68 der EU-Verbandsklagenrichtlinie, sollen qualifizierte Einrichtungen die Möglichkeit haben, die Offenlegung relevanter Beweismittel durch das Unternehmen zu verlangen.

Zwar besteht derzeit mit § 142 ZPO für die Zivilgerichte grundsätzlich die

Möglichkeit, die Vorlage von Urkunden durch eine Partei zu verlangen. In der Praxis wenden die Gerichte § 142 BGB aber sehr zurückhaltend an. Stattdessen wird der Weg über die gesetzlich nicht geregelte, sogenannte „sekundäre Darlegungslast“ beschritten. Diese ändert allerdings nichts an der Beweislast und verpflichtet die Gegenpartei auch nicht zur Vorlage von Dokumenten. Eine Neuregelung könnte sich an der vorhandenen Regelung in § 33g GWB („Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften“) orientieren.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1a – neu – VDuG)

In Artikel 1 ist in § 4 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Klagen mehrere klageberechtigte Stellen im Sinne von § 7 des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes gemeinschaftlich, so erhöht sich die Mindestzahl der nach Absatz 1 glaubhaft zu machenden betroffenen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse nicht.“

Begründung:

Im Falle streitgenössisch klagender Verbraucherverbände sollte ein gemeinsames Quorum festgelegt werden. Wenn die Grenze zur Eröffnung eines Verbandsklageverfahrens im Normalfall (bei nur einem klagenden Verband) bei 50 betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern liegt, erscheint es nicht gerechtfertigt, dass im Falle einer Streitgenossenschaft jeder der klagenden Verbraucherverbände das in § 4 Absatz 1 VDuG vorgesehene Quorum glaubhaft machen muss. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund, denn das Verfahren würde auch bei Klage eines einzigen Verbandes durchgeführt werden, bei gleichem Verfahrensaufwand.

R 4. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 2 – neu – VDuG)

Dem Artikel 1 § 13 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf das Verfahren vor den Oberlandesgerichten sind dabei die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Es bedarf der gesonderten Bestimmung der geltenden Verfahrensvorschriften für das nur sporadisch geregelte Verfahren der Verbandsklagen vor den Oberlandesgerichten bzw. dem Obersten Landesgericht. Der in § 13 Absatz 1 Satz 1 VDuG enthaltene pauschale Verweis auf die Zivilprozessordnung lässt insoweit offen, welche Verfahrensregeln (erstinstanzliches Verfahren vor den

Land- oder Amtsgerichten, Verfahren in Berufungssachen vor den Oberlandesgerichten) gelten sollen.

U
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6

5. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
Satz 3 – neu – VDuG)

In Artikel 1 ist § 15 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 Nummer 2 sind nach den Wörtern „für sie“ die Wörter „im Wesentlichen“ einzufügen.
- b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Die Möglichkeit, gegen die geltend gemachten Ansprüche Einwendungen oder Einreden zu erheben, die sich auf individuelle Merkmale oder Handlungen einzelner betroffener Verbraucher stützen, schließt die Gleichartigkeit im Sinne von Satz 2 nicht aus, wenn sich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die konkreten Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung bestimmen lassen.“

Begründung:

Die Anforderungen an die Gleichartigkeit der Ansprüche nach § 15 Absatz 1 VDuG sind, jedenfalls nach der in der Gesetzesbegründung vertretenen Auslegung, zu eng gefasst und bergen die Gefahr, die Abhilfeklage durch Einreden und Einwendungen zu blockieren. So dürften beispielsweise Abhilfeklagen auf Rückforderung rechtsgrundlos erhobener Entgelte wegen der bloßen Möglichkeit der Verjährungseinrede und der nicht auszuschließenden individuell unterschiedlichen Kenntnismöglichkeit nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 BGB von vornherein auf Entgelte beschränkt sein, die in einem Zeitraum von weniger als vier Jahren vor Klageerhebung geleistet wurden. Alle weiter zurückreichenden Ansprüche dürften für eine Abhilfeklage vermutlich ausscheiden. Dies ist in zweierlei Hinsicht unbefriedigend, zum einen weil die Bündelungswirkung der Abhilfeklage in bestimmten Fallkonstellationen stark eingeschränkt sein kann und zum anderen, weil eine einheitliche Klärung der für den Verjährungsbeginn maßgeblichen subjektiven Kenntnismöglichkeiten nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 BGB zumindest im Wege der Abhilfeklage ausgeschlossen wird.

Aber auch auf § 242 BGB gestützte Einwendungen wie insbesondere die der Verwirkung könnten benutzt werden, um Abhilfeklagen zu verhindern. Eine ähnliche Problematik kann sich auch im Zusammenhang mit § 814 BGB ergeben, da es auch insoweit auf individuelle Merkmale ankommt. Möglicherweise könnte sogar der Einwand des Unternehmers, die Ansprüche einzelner Verbraucher erfüllt oder mit Gegenforderungen aufgerechnet zu haben, zur Unzulässigkeit der Verbandsklage führen.

Zudem erscheint es widersprüchlich, einerseits in § 15 Absatz 1 Satz 2 Num-

mer 2 aufgrund der Möglichkeit von Einwendungen, die sich auf individuelle Merkmale stützen, die Zulässigkeit der Klage zu verneinen, und gleichzeitig dem verurteilten Unternehmer in § 40 VDuG wegen ebensolcher Einwendungen den Weg zu individuell einklagbaren Herausgabeansprüchen zu öffnen.

Daher ist es angezeigt, für die Gleichartigkeit bereits „im Wesentlichen“ gleiche entscheidungserhebliche Tatsachen- und Rechtsfragen ausreichen zu lassen. Dabei sollte auch klargestellt werden, dass insbesondere auf individuellen Merkmalen einzelner Verbraucher beruhende Einreden und Einwendungen die Gleichartigkeit nicht ausschließen.

R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
5

6. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 Satz 2 VDuG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 VDuG verlangte „Gleichartigkeit“ im Grundsatz ein geeignetes Kriterium ist, um den „Grad der Ähnlichkeit“ der in der Abhilfeklage gebündelten Verbraucheransprüche im Sinne von Erwägungsgrund 12 Richtlinie (EU) 2020/1828 für das nationale Recht zu bestimmen. Dabei geht er davon aus, dass § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VDuG so auszulegen sein soll, dass bei allen Ansprüchen nur die wesentlichen und nicht sämtliche sich stellenden Tatsachen- und Rechtsfragen identisch sind. Ein engeres Verständnis würde die Abhilfeklage bereits dann ausschließen, wenn ein Mitverschulden eines Verbrauchers denkbar ist oder Einwendungen und Einreden der Beklagten nur im Raum stehen. Es sollte daher klargestellt werden, dass es ausreichend ist, dass sich die im Wesentlichen gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen stellen müssen und die Möglichkeit von Einreden und Einwendungen, die sich auf individuelle Merkmale oder Handlungen einzelner betroffener Verbraucher stützen, der Gleichartigkeit nicht grundsätzlich entgegenstehen.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 VDuG)

In Artikel 1 § 16 Absatz 2 Nummer 2 sind nach dem Wort „Verbraucher“ die Wörter „im Umsetzungsverfahren“ einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass ein Verbraucher nur im Umsetzungsverfahren und nicht auch in einem späteren Individualklageverfahren zum Nachweis seines Anspruchs auf die im Tenor des Abhilfegrundurteils benannten Berechtigungsnachweise beschränkt ist.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 VDuG erlässt das Gericht ein Abhilfegrundurteil, wenn es eine Abhilfeklage, die auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrages oder auf die Verurteilung zu einer anderen Leistung als zur Zahlung gerichtet

ist, dem Grunde nach für begründet hält. Gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 VDuG enthält die Urteilsformel eines Abhilfegrundurteils u.a. die Angabe der von jedem Verbraucher zu erbringenden Berechtigungsnachweise.

Kann ein Verbraucher seinen Anspruch im Umsetzungsverfahren nicht durch Vorlage dieser Berechtigungsnachweise belegen, so wird die Anspruchserfüllung vom Sachwalter abgelehnt. Er ist dann auf die Geltendmachung in einem Individualklageverfahren gem. § 39 VDuG verwiesen. Nach § 11 Absatz 3 VDuG binden rechtskräftige Urteile über Verbandsklagen das Gericht des Individualklageverfahrens.

Daraus könnte nach dem derzeitigen Wortlaut des § 16 Absatz 2 VDuG folgen, dass auch die Beschränkung auf bestimmte Berechtigungsnachweise in Rechtskraft erwachsen solle. Dies ist ausweislich der Einzelbegründung des Regierungsentwurfs nicht gewollt (Seite 84, vorletzter Absatz a.E.). Es sollte jedoch der Normklarheit wegen auch im Regelungstext deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Beschränkung der Beweismittel nur für das Umsetzungsverfahren gilt, sodass sich die Bindungswirkung hierauf nicht erstrecken kann.

R 8. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 2 Satz 3 VDuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 21 Absatz 2 Satz 3 VDuG dahingehend klarzustellen ist, dass die Sachwalterin bzw. der Sachwalter die Verteilung bereits dann ruhen lassen muss, wenn absehbar wird, dass der Gesamtbetrag nicht zur vollständigen Befriedigung aller angemeldeten Zahlungsansprüche ausreicht.

Begründung:

§ 21 Absatz 2 Satz 3 VDuG sieht vor, dass das Umsetzungsverfahren (erst) während des Erhöhungsverfahrens ruht. Der Beginn des Erhöhungsverfahrens als maßgeblicher Zeitpunkt für die Unterbrechung könnte sich als problematisch – sprich zu spät – erweisen, da bis zu einem entsprechenden Antrag des klagenden Verbandes weiterhin einzelne Ansprüche in voller Höhe ausgeglichen werden müssten, obwohl der Gesamtbetrag absehbar nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreicht. Insofern erscheint es vorzugswürdig, dass die Sachwalterin bzw. der Sachwalter die Verteilung bereits dann ruhen lassen muss, wenn erkennbar wird, dass der Gesamtbetrag nicht zur vollständigen Befriedigung aller Zahlungsansprüche genügt. Alternativ wäre in Erwägung zu ziehen, wie im Insolvenzverfahren (§ 187 Absatz 2 Satz 1 InsO) auch Abschlagsverteilungen zuzulassen.

U 9. Zu Artikel 1 (§§ 23 ff. VDuG)

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die geplanten gesetzlichen Anforderungen an die Eignung des Sachwalters in § 23 Absatz 2 VDuG zu unbestimmt sind und einer gesetzlichen Konkretisierung bedürfen.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei der Regelung der Eignung des Sachwalters sicherzustellen, dass die konkreten Anforderungen an seine fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit, praktische Berufserfahrung und persönliche Zuverlässigkeit sich aus dem Gesetz ergeben. Wegen der gegebenen Vergleichbarkeit der Stellung des Sachwalters mit der eines Insolvenzverwalters sollte ein wesentliches Kriterium für die Eignung die „Geschäftskundigkeit“ (§ 56 Absatz 1 Satz 1 InsO) sein. Die dem Gericht nachzuweisenden Kenntnisse müssen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 27 VDuG sicherstellen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob bei Abhilfeklagen mit einer Betroffenheit sehr vieler Verbraucherinnen und Verbraucher im Interesse einer Beschleunigung des Umsetzungsverfahrens mehrere Sachwalter bestellt werden können.

R 10. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4 VDuG)

Artikel 1 § 23 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien erfolgen. Der wichtige Grund ist von dem Antragsteller glaubhaft zu machen.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 § 23 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist das Wort „Ablehnungsantrag“ durch das Wort „Entlassungsantrag“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 ist das Wort „Ablehnung“ durch das Wort „Entlassung“ sowie das Wort „Ablehnungsgrund“ durch das Wort „Entlassungsgrund“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 6 sind die Wörter „die Ablehnung für begründet erklärt“ durch die Wörter „der Sachwalter entlassen“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 23 Absatz 4 VDuG sieht in Anlehnung an § 406 der Zivilprozessordnung vor, dass die Parteien den Sachwalter aus denselben Gründen, die nach § 42 der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt wer-

den kann. Darüber hinaus soll der Sachwalter auch wegen Ungeeignetheit abgelehnt werden können.

Ein solches Ablehnungsrecht kann zu erheblichen Verzögerungen des Umsetzungsverfahrens führen und widerspricht dem Ziel einer zügigen Abwicklung des Umsetzungsverfahrens.

Ein vergleichbarer Grund für ein Ablehnungsverfahren, wie es bei Richtern und Sachverständigen vorgesehen ist, besteht nicht. Das Umsetzungsverfahren nach dem VDuG orientiert sich am Verteilungsverfahren durch einen Sachwalter gemäß der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverordnung sowie der §§ 56 ff. der Insolvenzordnung. Der Sachwalter wird vom Gericht bestellt und wird – wie der Sachwalter nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverordnung und der Insolvenzverwalter – im Wesentlichen massenverwaltend tätig. Vergleichbare Beurteilungsspielräume wie Richtern oder Bewertungen wie Sachverständigen obliegen ihm – mit Ausnahme des Prüfungs- und Ablehnungsrechts nach § 27 Nummern 3 und 10 VDuG – nicht.

Anstelle eines Ablehnungsrechts sollte daher in Anlehnung an §§ 56a ff. der Insolvenzordnung die Möglichkeit zur Entlassung des bestellten Sachwalters aus wichtigem Grund vorgesehen werden.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Vorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG dahingehend klarzustellen, dass die genannten Zwangsmittel nicht nur im Fall einer vertretbaren, sondern auch einer unvertretbaren Handlung ergriffen werden können.

Begründung:

§ 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG sieht vor, dass das Gericht auf Antrag der Sachwalterin bzw. des Sachwalters durch die Festsetzung von Zwangsgeld und gegebenenfalls Zwangshaft auf die Vornahme einer „anderen vertretbaren Handlung“ als Zahlung hinzuwirken hat, wenn der entsprechenden Pflicht trotz Aufforderung zur Erfüllung nicht fristgerecht nachgekommen wird. Nach ihrem Wortlaut gilt die Regelung mithin nur im Fall vertretbarer Handlungen, obwohl der Gegenstand einer Verbandsklage auch in unvertretbaren Handlungen liegen kann. Um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, bittet der Bundesrat um Klarstellung, dass § 29 Absatz 1 Satz 1 VDuG sowohl im Fall vertretbarer als auch unvertretbarer Handlungen gilt.

R 12. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 1 Nummer 2 VDuG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die offene Formulierung in § 32 Absatz 1 Nummer 2 VDuG zur Höhe der Vergütung des Sachwalters („angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung“) durch ergän-

zende Regelungen zu objektivieren. Konkret sollten nach dem Vorbild der § 63 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 65 der Insolvenzordnung in Verbindung mit der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung Rahmensätze vorgesehen werden.

Begründung:

Die offene Formulierung in §2 Absatz 1 Nummer 2 VDuG, wonach der Sachwalter – ohne, dass eine weitere Berechnungsgrundlage vorgegeben wird – Anspruch auf eine „angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung“ haben soll, erscheint nicht sachgerecht.

Stattdessen sollte die Höhe des Vergütungsanspruchs durch ergänzende Regelungen objektiviert werden. Das schafft für den potenziellen Sachwalter frühzeitig Klarheit über die voraussichtliche Höhe der Vergütung und dürfte schon deshalb die Bereitschaft, als Sachwalter zu fungieren, stärken. Zudem wird späteren Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der „angemessenen Vergütung“, die die Justiz zusätzlich belasten würden, wirksam vorgebeugt.

Konkret sollten nach dem Vorbild der § 63 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 65 der Insolvenzordnung in Verbindung mit der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung Rahmensätze vorgesehen werden. Dabei könnte sich die Vergütung angesichts der im Vergleich zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters einfacheren, die gerichtliche Abhilfeentscheidung im Wesentlichen umsetzende Tätigkeit nicht an der Höhe des Gesamtbetrags orientieren, sondern an der Zahl der angemeldeten Verbraucher, da diese den wesentlichen Aufwand der Einzelsprachsprüfungen bestimmt. Etwaigen Haftungsrisiken des Sachwalters können durch eine prozentuale Steigerung in Anlehnung an den Wert des zu verwaltenden Umsetzungsfonds entgegengewirkt werden.

R 13. Zu Artikel 1 (§ 33 Satz 4 VDuG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlussrechnung gemäß § 33 Satz 4 VDuG verlängert werden sollte.

Begründung:

§ 33 Satz 4 VDuG gewährt dem Unternehmer für die Prüfung der Schlussrechnung des Sachwalters lediglich eine Frist von zwei Wochen. Werden binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gilt die Rechnung als anerkannt. Angesichts des bei vielen Verfahrensbeteiligten zu erwartenden Prüfungsaufwands, insbesondere im Zusammenhang mit Fragestellungen der Angemessenheit der Vergütung, erscheint diese Frist sehr kurz bemessen.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit einer Anpassung der Frist, beispielsweise entsprechend § 28 Absatz 2 Satz 1 VDuG, zu prüfen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher würde sich

das Verfahren dadurch nicht verzögern, weil deren Ansprüche im Zeitpunkt der Schlussrechnung bereits befriedigt sind.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 46 VDuG)

Der Bundesrat bittet, in § 46 VDuG klarzustellen, dass offensichtliche Falschbezeichnungen bei der Eintragung in das Verbandsklageregister nicht zur Unwirksamkeit der Anmeldung der Ansprüche führen, sofern die getätigten Angaben eine eindeutige Zuordnung ermöglichen.

Begründung:

Gemäß § 46 Absatz 2 VDuG müssen Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anmeldung u. a. das zuständige Gericht, das Aktenzeichen sowie Gegenstand und Grund des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses korrekt bezeichnet haben. Unterläuft ihnen bei der Anmeldung ein Flüchtigkeits- oder Rechtschreibfehler oder geben sie versehentlich ein falsches Aktenzeichen an, darf dies nach Auffassung des Bundesrates nicht zur Unwirksamkeit der Anmeldung führen.

U
bei
Annahme
entfallen
Ziffer 16
bis 18

15. Hauptempfehlung zu Ziffer 16

Zu Artikel 1 (§ 46 VDuG)

Der Bundesrat bittet außerdem um Prüfung, ob Verbraucherinnen und Verbrauchern die Anmeldung im Verbandsklagenregister bis zu einer angemessen zu bemessenden Ausschlussfrist nach dem Abhilfegrundurteil ermöglicht werden kann.

Begründung:

Für einen möglichst späten Zeitpunkt der Anmeldung spricht die Zielsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen, dadurch das Funktionieren des Binnenmarktes zu stärken und den Zugang zur Justiz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern (Artikel 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3). Es geht nach Sinn und Zweck der Richtlinie um eine verbraucherfreundliche und effektive kollektive Rechtsdurchsetzung (Erwägungsgründe 4, 5, 7). Artikel 7 Absatz 2 der Verbandsklagenrichtlinie formuliert, dass dem Gericht gegenüber lediglich hinreichende Angaben zu den von der Verbandsklage betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu machen sind.

Auch Artikel 9 Absatz 5 der Verbandsklagenrichtlinie geht ersichtlich davon aus, dass selbst im Moment der Abhilfeentscheidung nicht alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die davon umfasst werden, einzeln bekannt sein müssen.

Sie müssen nur gruppenmäßig bestimmbar sein.

Für einen möglichst späten Zeitpunkt der Anmeldung spricht auch Erwägungsgrund 48 der Verbandsklagenrichtlinie, der für Verbraucherinnen und Verbraucher formuliert, dass sie nach dem Erlass einer Abhilfeentscheidung unmittelbar und ohne Anforderungen bezüglich eines vorherigen Beitritts, Nutzen aus dieser Abhilfeentscheidung ziehen können sollen.

Daher bestehen Zweifel, ob die derzeit in § 46 VDuG vorgesehene Anmeldeausschlussfrist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin im Einklang mit der Zielsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie steht.

Im Sinne des oben bereits zitierten Erwägungsgrundes 48 wäre es, selbst nach dem Abhilfeendurteil noch eine Anmeldung der Verbraucherinnen zu ermöglichen, solange sie gruppenmäßig bestimmbar sind und der Tenor des Endurteils vollstreckungsfähig ist.

U
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
15;
bei
Annahme
entfallen
Ziffer 17
und 18

16. Hilfsempfehlung zu Ziffer 15

Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

In Artikel 1 sind in § 46 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „ersten Termin“ durch die Wörter „letzten Tag der mündlichen Verhandlung vor Erlass des ersten Urteils“ zu ersetzen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitpunkt, bis zu dem Verbraucher einer Verbandsklage beitreten können sollen, ist zu früh angesetzt, um ein effektives und attraktives kollektives Klageinstrument zu schaffen. Bei einer Anmeldefrist, die zwei Monate nach dem ersten Termin endet, werden Verbraucher gezwungen, sich über eine Teilnahme an einer Verbandsklage zu einem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem sie kaum Informationen über die Prozessführung und den Prozessverlauf haben. Sie können auf die Prozessführung auch keinen Einfluss nehmen und sind nach Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung ohne Austrittsmöglichkeit an das Ergebnis – möglicherweise in einem sich über mehrere Jahre hinziehenden Verfahren – gebunden. Gerade bei höheren Streitwerten kann dies dazu führen, dass sich Verbraucher aus Sorge vor einer für sie nachteiligen frühzeitigen Bindung gegen eine Anspruchsanmeldung und für eine Individualklage, gegebenenfalls auch im Rahmen von Sammelinkasso, entscheiden. Dies gefährdet das Ziel, mit dem Instrument der Verbandsklage möglichst viele Anspruchsberechtigte zu erfassen und die Justiz vor einer Flut von Einzelklagen zu bewahren.

Zugleich kann der Zeitraum für zahlreiche Verbraucher schlicht zu kurz sein, um von der Verbandsklage und der Möglichkeit einer Anspruchsanmeldung Kenntnis zu erlangen. Der knappe Zeitraum kann aber auch dazu führen, dass Verbraucher ihre Betroffenheit unzutreffend einschätzen und sich zum Klageregister anmelden, obwohl ihr Anspruch nicht Gegenstand der Verbandsklage ist.

Daher sollte die Anmeldefrist bis zum Ende des Verfahrens verlängert werden. Da möglicherweise erst im Termin selbst entschieden wird, dass keine weiteren Termine anberaumt werden, wird außerdem eine Nachfrist von zwei Monaten vorgeschlagen, die zugleich sicherstellt, dass bei einem Verfahren mit nur einem Termin die Änderung nicht hinter dem Gesetzentwurf zurückbleibt. Durch die Schließung des Klageregisters vor Erlass des ersten Urteils, das ein Abhilfegrundurteil, ein klageabweisendes Urteil, ein Abhilfeendurteil oder ein Feststellungsurteil sein kann, ist sichergestellt, dass der Streitgegenstand hinreichend bestimmt ist.

17. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, als spätesten Zeitpunkt für die Anmeldung von Ansprüchen zur Verbandsklage bzw. deren Rücknahme den Schluss der mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

Begründung:

§ 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG sieht vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem ersten Termin zur Eintragung in das Verbandsklageregister anmelden können. Insofern begrüßt es der Bundesrat grundsätzlich, dass der späteste Zeitpunkt für eine Anmeldung im Vergleich zum Referentenentwurf bereits nach hinten verlagert wurde. Er stellt jedoch fest, dass die Möglichkeit, sich nicht nur in der Anfangsphase des Verfahrens einer Verbandsklage anschließen zu können, ein entscheidender Faktor für deren Erfolg und Wirkbreite sein wird.

Im Interesse einer effektiven Rechtsdurchsetzung – aber auch zur Schonung gerichtlicher Kapazitäten – sollte es allerdings das Ziel einer Verbandsklage sein, möglichst viele Ansprüche zu bündeln, da ansonsten – wie die jüngere Vergangenheit zeigt – eine Durchsetzung im Wege massenhafter (gleichgerichteter) Individualklagen droht. Die Vermeidung solcher Individualklage-Wellen parallel zu einer Verbandsklage liegt dabei gleichermaßen im Interesse der Justiz – Stichwort: Entlastung – wie auch der betroffenen Unternehmen – Stichwort: Zügige Rechtssicherheit in der Breite. Je länger der Zugang zur Verbandsklage ermöglicht wird, umso größer wird der erwünschte Bündelungseffekt sein, schon weil betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Wahl für ein „Opt-in“ auf einer tragfähigeren Informationsgrundlage treffen können und nicht gezwungen sind, sich vorab „blind“ zu entscheiden.

Vor dem beschriebenen Hintergrund bewertet es der Bundesrat als sachgerecht und angezeigt, für die Anmeldung einen Zeitraum bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzusehen. Dies erscheint schon deshalb systemkonform, weil auch im „regulären“ Zivilprozess eine – als Klageänderung zu verstehende – subjektive Klageerweiterung auf Klägerseite – bei Sachdienlichkeit – bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ohne Zustimmung des Beklagten möglich ist.

Wi
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 15,
16
oder 17

18. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 VDuG)

In Artikel 1 § 46 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „von zwei Monaten nach dem ersten Termin“ durch die Wörter „des Tages vor Beginn des ersten Termins“ zu ersetzen.

Begründung:

Die berechtigten Interessen der beklagten Unternehmen müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Dazu zählt das berechnigte Interesse, die erheblichen Prozessrisiken, die sich insbesondere aus einer Abhilfeklage ergeben, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abschätzen zu können.

Daher ist zu regeln, dass Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand einer Verbandsklage sind, nur bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zur Eintragung in das Verbandsklageregister angemeldet werden können. Eine solche Regelung hat sich bei der bisherigen Musterfeststellungsklage bewährt.

R 19. Zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 148 Absatz 2 ZPO)

Der Bundesrat spricht sich für die Erweiterung der Möglichkeit zur Aussetzung von Individualverfahren auch von betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern aus, die sich nicht zur Verbandsklage angemeldet haben. Eine anmeldungsunabhängige Aussetzungsmöglichkeit im Hinblick auf eine anhängige Verbandsklage würde nicht nur zu einer Entlastung der Gerichte führen, sondern im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung stärken. Sie stellt bei einer geeigneten Ausgestaltung den Justizgewährleistungsanspruch nicht in Frage. Daher sollte eine zeitlich begrenzte Aussetzungsmöglichkeit für Individualverfahren vorgesehen werden, wenn in dem jeweiligen Verfahren eine Rechtsfrage entscheidungserheblich ist, die den Gegenstand einer Verbandsklage nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz bildet. Stellt eine Partei nach Ablauf einer bestimmten Frist den Antrag, das Verfahren fortzusetzen, sollte die Aussetzung nur ausnahmsweise aufrechterhalten bleiben dürfen, wenn dafür gewichtige Gründe sprechen.

U
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22

20. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BGB)

In Artikel 7 Nummer 2 ist § 204a Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 sind die Wörter „ , wenn die Verbraucher ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden“ zu streichen.

- b) In Nummer 4 sind die Wörter „ , wenn die Verbraucher ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden“ zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 7 Nummer 2 ist § 204a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 ist Buchstabe c zu streichen.
b) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht hinsichtlich der Verjährungshemmung bei Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen vor, nur die Ansprüche derjenigen Verbraucherinnen und Verbraucher zu erfassen, die sich form- und fristgerecht in das jeweilige Verbandsklageregister eingetragen haben (§ 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 BGB n. F.). Diese Regelung entspricht der aktuellen Vorschrift im Musterfeststellungsverfahren. Letzteres hat jedoch gezeigt, dass damit keine Entlastung der Gerichte vor Individualklagen erzielt wird. Eine weite Verjährungshemmung hingegen würde die Verbandsklage aufgrund des geringen Verjährungsrisikos für deutlich mehr Verbraucherinnen und Verbraucher attraktiv machen und die Gerichte vor Einzelklagen schützen.

Die Verjährung sollte daher nicht von der Anmeldung abhängig gemacht werden, sondern eine automatische Verjährungshemmung für alle Betroffenen bereits mit Klageerhebung vorgesehen werden. Dies ist von der Richtlinie in Artikel 16 Absatz 2 sowie im Erwägungsgrund 47 gedeckt. Zudem sollten die Vorgaben für die Unterlassungsklage, die Abhilfeklage und die Musterfeststellungsklage im Sinne der Rechtssicherheit einheitlich sein. Für das Unterlassungsklagensystem, das von den Verbänden mandatsunabhängig geführt wird, wird gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie eine Verjährungshemmung der Ansprüche der betroffenen Verbraucher vorgegeben. Insofern ist nicht einsichtig, warum dies bei einer Abhilfeklage nicht ebenfalls möglich sein soll, zumal Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie bezüglich Abhilfeklagen keine Einschränkungen macht. Dementsprechend sollte § 204a n. F. vereinheitlicht werden. Gleiches gilt für das Musterfeststellungsverfahren.

U
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22

21. Zu Artikel 7 (Änderung des BGB)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im Rahmen der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie eine automatische Verjährungshemmung des Gegenstands von Verbandsklagen (Unterlassungs-, Musterfeststellungs- und Abhilfeklage) für alle Betroffenen unabhängig von der Registeranmeldung gesetzlich regelt werden kann.

Begründung:

Nach Artikel 16 i. V. m. Erwägungsgrund 65 der Verbandsklagenrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine anhängige Verbandsklage für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher die Hemmung oder Unterbrechung der anwendbaren Verjährungsfristen bewirkt. Dies unabhängig davon, ob sie als Einzelperson handeln oder von einer qualifizierten Einrichtung repräsentiert werden. Sie dürfen nicht dadurch an der späteren Erhebung einer Abhilfeklage gehindert werden, dass Verjährungsfristen ablaufen, während die Verbandsklage anhängig ist. Eine Verjährungshemmung sollte daher bis zum Abschluss der Verbandsklage für alle (streitgegenständlichen) Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern unabhängig von einer Anmeldung eintreten. Verbraucherinnen und Verbraucher können dadurch mit einer Individualklage bis zum Ausgang des Verbandsklageverfahrens zuwarten, ohne die zwischenzeitliche Verjährung ihrer möglicherweise bestehenden Ansprüche befürchten zu müssen. Damit werden gleichzeitig auch konkurrierende Einzelklagen vermieden und die Gerichte massiv entlastet.

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 20
oder 21

22. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 204a BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Ausweitung der Regelung zur Verjährungshemmung europarechtlich geboten ist, sodass diese bei Erhebung einer Abhilfeklage unabhängig von einer Anmeldung zum Verbandsklageregister eintritt.

Begründung:

§ 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB sieht vor, dass die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand einer Abhilfeklage sind, gehemmt wird, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Anspruch zum Verbandsklageregister anmelden.

Der Bundesrat hegt Bedenken, ob diese Regelung den Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/1828 genügt, der lediglich bestimmt, dass „eine anhängige Verbandsklage auf Abhilfeentscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 für die von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher eine Hemmung oder Unterbrechung der geltenden Verjährungsfristen bewirkt.“. Die Richtlinie sieht das im Entwurf geforderte Zusatzerfordernis einer Anmeldung von Ansprüchen für die Hemmung ihrer Verjährung mithin nicht vor. Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie formuliert die Verjährungshemmung für alle von der Verbandsklage „betroffenen Verbraucher“ ohne weitere Einschränkung. Die teleologische Auslegung spricht ebenfalls für einen Gleichlauf der Verjährungshemmung bei Unterlassungs- und Abhilfeklagen, da sonst die weniger weitreichende Unterlassungsklage zu einer großzügigeren Hemmung führen würde als die Leistungsklage.

Für § 204a Absatz 2 Nummer 2 BGB bestehen dieselben Bedenken.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

eine rechtskonforme Umsetzung der Richtlinie damit verlangt, dass allein die Erhebung einer Verbandsklage („automatisch“) die Hemmung der Verjährung aller inhaltlich von dieser Klage berührten Ansprüche herbeiführen muss, also diese Wirkung nicht von einem aktiven „Opt-in“ zur Verbandsklage abhängig gemacht werden darf.

U 23. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 204a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu –, Absatz 3 Satz 1 BGB)

In Artikel 7 Nummer 2 ist § 204a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. die Bekanntgabe einer behördlichen Anordnung an den Unternehmer, mit der der Unternehmer zur Einstellung einer Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Unterlassungsklagengesetz verpflichtet wird.“

b) In Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort „anzuwenden“ der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„für den Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 gilt, dass die Hemmung der Verjährung sechs Monate nach Eintritt der Bestandskraft oder im Falle eines bei Gericht gegen die Anordnung eingelegten Rechtsbehelfs sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel endet.“

Begründung:

In die Regelungen zur Verjährungshemmung sollten auch behördliche Anordnungen einbezogen werden, die die Einstellung eines Verstoßes gegen Verbraucherschutzgesetze zum Gegenstand haben und damit funktional gleichwertig mit Unterlassungsklagen sind. Derartige Anordnungen können beispielsweise auf Grundlage von § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen werden. Es wäre nicht nur unökonomisch, sondern geradezu widersinnig, wenn zur Erreichung der Verjährungshemmung ergänzend zu einer behördlichen Anordnung auch noch eine Unterlassungsklage erhoben werden müsste. Schlimmstenfalls könnte eine behördliche Anordnung die Verjährungshemmung sogar blockieren, wenn bei der Unterlassungsklage wegen der bereits im Raum stehenden behördlichen Anordnung die Wiederholungsgefahr in Frage gestellt würde.

- R 24. Zu Artikel 9 Nummer 17 Buchstabe a (§ 6 Überschrift UKlaG),
Buchstabe d – neu –
(§ 6 Absatz 2a – neu – UKlaG)

Artikel 9 Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind dem Wort „Verfahren“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ anzufügen.
- b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe anzufügen:

„d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern

- 1. in dem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind und
- 2. die Zuweisung für das Unterlassungsklageverfahren förderlich ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf ihre Landesjustizverwaltung übertragen.“ '

Begründung:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 UKlaG ist vorgesehen, dass für Unterlassungsklagen nach dem UKlaG künftig die Oberlandesgerichte sachlich zuständig sind. Anders als § 3 Absatz 3 VDuG für die Verbandsklage sieht § 6 UKlaG bisher allerdings keine Konzentrationsmöglichkeit der Verfahren bei einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht vor. Um eine organisatorische und inhaltliche Spezialisierung besonderer Gerichte auch für Unterlassungsklagen und damit eine Erhöhung der Effizienz des Verfahrens und der Qualität der Entscheidungen zu erreichen, sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für Unterlassungsklagen zu konzentrieren.

- U 25. Zu Artikel 9 Nummer 17 (§ 6 UKlaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, die klarstellt, dass Unterlassungsklagen, die sowohl auf §§ 1 und 2 Unterlassungsklagengesetz als auch auf § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gestützt werden können und für die nach dem Gesetzentwurf künftig unterschiedliche Gerichte zuständig wären, in einem

einheitlichen Verfahren geklärt werden können.

Begründung:

Es erscheint nicht ganz klar, wie die Zuständigkeit nach § 6 UKlaG – neu – und § 14 UWG zu beurteilen ist, wenn der Unterlassungsanspruch sowohl auf §§ 1 und 2 UKlaG als auch auf § 8 Absatz 3 Nummer 3 UWG gestützt werden kann. Für die Ansprüche aus dem UKlaG wären künftig die Oberlandesgerichte zuständig, während es für Ansprüche aus dem UWG bei der Zuständigkeit der Landgerichte bleibt. Es sollte weiterhin möglich bleiben, derartige Sachverhalte in einem einheitlichen Verfahren zu klären. Der Gesetzgeber sollte dies ausdrücklich regeln und sich nicht darauf verlassen, dass dies durch die Rechtsprechung beispielsweise durch analoge Anwendung von § 35 ZPO gelöst wird.

R 26. Zu Artikel 9 Nummer 17 Buchstabe c (§ 6 Absatz 2 UKlaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für Unterlassungsklageverfahren an dem Verweis in § 6 Absatz 2 UKlaG auch auf § 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO uneingeschränkt festgehalten werden sollte.

Begründung:

In Verfahren nach dem UKlaG sollen künftig die Oberlandesgerichte anstelle der Landgerichte erstinstanzlich zuständig sein (§ 6 UKlaG). Gegen die Urteile des Oberlandesgerichts soll die Revision zulässig sein wie gegen dessen Berufungsurteile (§ 6 Absatz 2 UKlaG). Lässt das Oberlandesgericht die Revision nicht zu, so ist eine Nichtzulassungsbeschwerde gem. § 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO regelmäßig nur zulässig, wenn der Beschwerdewert 20 000 Euro übersteigt.

Um die klagebefugten Verbände vor unabsehbarer Kostenbelastung zu schützen, werden die Streitwerte in Unterlassungsklageverfahren in gefestigter Rechtsprechung regelmäßig sehr niedrig mit 2 500 bis 3 500 Euro je angegriffener Klausel angesetzt (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UKlaG § 1 Rn. 20). Damit dürften die meisten Verfahren nicht revisionsfähig sein, es sei denn, die Revision wird zugelassen (vgl. BGH, Beschluss vom 23.02.2017 – III ZR 389/16).

Es steht daher zu befürchten, dass sich durch die in Artikel 9 VRUG vorgesehenen Änderungen eine faktische Beschränkung des Unterlassungsklageverfahrens nach dem UKlaG auf eine Instanz erfolgt.

Damit ergibt sich auch ein erheblicher Unterschied zur Verbandsklageverfahren, in dem die Revision stets zulässig ist (§§ 18 Absatz 4, 42 VDuG). Der Sache nach sind Verbandsklage und Unterlassungsklage aber eng verwandt, da es in beiden Fällen es um die Durchsetzung von (kollektiven) Verbraucherinteressen geht.